

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 16. Februar 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0598/93 - 3.2.2

Anmeldenummer: 89100472.3

Veröffentlichungsnummer: 0377764

IPC: A61B 5/08

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Medizinisches Gerät zur Diagnose und/oder Therapie

Anmelder:

SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56

Schlagwort:

"Erfinderische Tätigkeit - bejaht (nach Änderung des Anspruchs 1)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0598/93 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 16. Februar 1994

Beschwerdeführer: SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT
Wittelsbacherplatz 2
D - 80333 München (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 21. Mai 1993, mit
der die europäische Patentanmeldung
Nr. 89 100 472.3 aufgrund des Artikels 97 (1)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Dropmann
Mitglieder: J.B.F. Kollar
M.K.S. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 12. Januar 1989 eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 89 100 472.3 mit der Veröffentlichungsnummer 0 377 764 wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 21. Mai 1993 zurückgewiesen.

Die Entscheidung wurde damit begründet, daß der Gegenstand des mit Schriftsatz vom 20. November 1992 eingereichten Anspruchs 1 im Hinblick auf die der Druckschrift US-A-3 524 058 (D1) zu entnehmende Lehre auf keiner erfinderischen Tätigkeit beruhe.

- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Anmelderin) mit dem am 1. Juni 1993 eingegangenen Schriftsatz vom 27. Mai 1993 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt.

Mit der Beschwerdebegründung vom gleichen Tag legte die Beschwerdeführerin einen neuen Hauptanspruch vor, der nach Einfügung eines Kommas hinter den Worten "durchströmt wird" und nach Anfügen jeweils eines "n" an die Worte "abhängige elektrische Signale" folgenden Wortlaut hat:

"Medizinisches Gerät zur Diagnose und/oder Therapie mit Mitteln zur Erzeugung von elektrischen Triggersignalen in Abhängigkeit von der Atemtätigkeit des Patienten (4),
d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t ,
daß ein von der Atemluft des Patienten (4) durchströmtes Spirometer (8) vorhanden ist, das in einem gemeinsamen Gehäuse eine Turbine (10), die vom Atemfluß durchströmt wird, sowie Meßwertaufnehmer (11) für die Erzeugung von vom Atemfluß abhängigen elektrischen Signalen aufweist."

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, die Beurteilung der Prüfungsabteilung, daß sich der Gegenstand der vorliegenden Anmeldung ohne erfinderische Tätigkeit aus dem Stand der Technik ergebe, lasse sich nur auf eine Interpretation des Standes der Technik gründen, die weit über die Offenbarung desselben hinausgehe. Aus der Druckschrift D1, die in Spalte 1, Zeilen 40 bis 48 ein Spirometer zur Erfassung der Atemtätigkeit eines Patienten erwähne, sei nicht entnehmbar, wie ein solches Spirometer Triggersignale erzeugen solle. Dagegen sei gemäß der vorliegenden Anmeldung das wesentliche Merkmal des im Anspruch 1 beanspruchten medizinischen Geräts darin zu sehen, daß, zur Erzeugung von Triggersignalen in Abhängigkeit von der Atemtätigkeit eines Patienten, ein Spirometer vorhanden sei, in dem eine Turbine sowie Meßwertaufnehmer für die Erzeugung der Triggersignale in einem gemeinsamen Gehäuse integriert seien, so daß das Spirometer zusammen mit der Turbine und den Meßwertaufnehmern eine Einheit bilde. Diese Ausgestaltung des medizinischen Geräts sei beim Stand der Technik nicht vorgesehen und ergebe sich auch nicht für den Fachmann in naheliegender Weise.

III. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Erteilung eines Patents auf der Basis folgender Unterlagen:

- Beschreibung Seiten 1, 2 und 2a, eingegangen am
1. Juni 1993 mit Schreiben vom
27. Mai 1993,
Seiten 3 bis 4, wie ursprünglich
eingereicht;

- Ansprüche Anspruch 1, eingegangen am
1. Juni 1993 mit Schreiben vom
27. Mai 1993,

Ansprüche 2 bis 5, eingegangen am
26. November 1992 mit Schreiben vom
20. November 1992;

- Zeichnung Blatt 1/1, wie ursprünglich
eingereicht.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Zulässigkeit der Änderungen (Artikel 123 (2) EPÜ)*

Anspruch 1 wurde gegenüber dem ursprünglichen Anspruch 1 durch Einfügen des Wortes "elektrischen" vor dem Begriff "Triggersignalen" im Oberbegriff und durch Umformulierung des letzten Teils des Kennzeichens ("in einem gemeinsamen Gehäuse eine Turbine (10), die vom Atemfluß durchströmt wird, sowie Meßwertaufnehmer (11) für die Erzeugung von vom Atemfluß abhängigen elektrischen Signalen aufweist") verändert. Daß in dem beanspruchten Gerät **elektrische** Triggersignale erzeugt werden, ist im Hinblick auf die gesamte, ursprünglich eingereichte Beschreibung (vgl. insb. Seite 3, Zeile 35) eindeutig offenbart. Die Umformulierung im Kennzeichen ist durch den die Seiten 3 und 4 überbrückenden Absatz in Verbindung mit Figur 2 der ursprünglichen Unterlagen gestützt.

Die Beschreibung wurde neben einer Anpassung an den neuen Anspruch im wesentlichen nur durch Hinweis auf den Stand der Technik verändert.

Die Änderungen sind also zulässig im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ.

3. *Neuheit*

Das beanspruchte medizinische Gerät ist gegenüber den im Verfahren befindlichen Druckschriften neu, denn keine dieser Schriften offenbart ein Gerät mit sämtlichen im Anspruch 1 aufgeführten Merkmalen.

4. *Erfinderische Tätigkeit*

4.1 Die Kammer schließt sich der Auffassung der Vorinstanz an, daß die Druckschrift D1 den nächstliegenden Stand der Technik darstellt. Das in dieser Schrift erwähnte Gerät kann, ebenso wie der Stand der Technik, den der Anmelder auf Seite 1, Zeile 36 bis Seite 2, Zeile 6 der ursprünglich eingereichten Unterlagen beschreibt, nicht das durch Brust- und Zwerchfellatmung aufgenommene totale Atemvolumen erfassen.

4.2 Ausgehend von diesem Stand der Technik liegt der vorliegenden Anmeldung objektiv die Aufgabe zugrunde, ein medizinisches Gerät der im Oberbegriff des Anspruchs 1 genannten Art so auszubilden, daß eine exakte Erfassung des Atemvolumens bei geringer Fehlerrate möglich ist.

4.3 Die Aufgabe wird gemäß dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 dadurch gelöst, daß ein von der Atemluft des Patienten durchströmtes Spirometer vorhanden ist, das in einem gemeinsamen Gehäuse eine Turbine, die vom Atemfluß durchströmt wird, sowie Meßwertaufnehmer für die Erzeugung von vom Atemfluß abhängigen elektrischen Signalen aufweist.

4.4 Durch die der Zurückweisung zugrundeliegende Druckschrift D1 wird der Fachmann nicht angeregt, zur Lösung der anmeldungsgemäßen Aufgabe ein Spirometer einzusetzen. Zwar wird in dieser Schrift in Spalte 1, Zeilen 40 bis 51 ein Spirometer erwähnt, dieses aber lediglich als Gerät zur Messung und Aufzeichnung der Atemtätigkeit. Einen Hinweis auf die Verwendung eines Spirometers zur Erzeugung von Triggersignalen gibt diese Schrift dem Fachmann jedoch nicht. Vielmehr wird in Spalte 2, Zeilen 21 bis 23 von der Verwendung von Atemmasken, wie sie auch ein Spirometer aufweist (vgl. Spalte 1, Zeilen 46 bis 51), abgeraten, da sie störend wirken und einen abnormen Zustand schaffen. Deshalb wurde in der Druckschrift D1 vorgeschlagen, das medizinische Gerät mit Hilfe von auf den Patienten aufzulegenden Elektroden zu triggern. Auch die übrigen im Verfahren befindlichen Druckschriften geben bezüglich des Einsatzes eines Spirometers zur Erzeugung von Triggersignalen keine Anregung. Denn auch die Druckschrift US-A-3 871 360 beschreibt die Erfassung der Atemtätigkeit mit Hilfe von auf dem Patienten aufzulegenden Elektroden. Aus dem Dokument US-A-3 508 539 ist bekannt, mit Hilfe eines Spirometers eine Lichtquelle in Abhängigkeit von der Atemtätigkeit zu bewegen und dadurch Atemsignale auf einem Röntgenfilm aufzuzeichnen. Schließlich zeigt die Druckschrift DE-A-3 517 786 ein Meßgerät zur Bestimmung des Atemwegwiderstandes mit einem Verschuß für den Atemweg.

4.5 Die Kammer sieht somit bereits in dem von der Anmelderin vorgeschlagenen Einsatz eines Spirometers zur Lösung der anmeldungsgemäßen Aufgabe das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit. Darüber hinaus erhält der Fachmann aus keiner der genannten Druckschriften eine

Anregung zur speziellen Ausgestaltung des zur Erzeugung von Triggersignalen verwendeten Spirometers, nämlich eine Turbine einzusetzen und diese zusammen mit den Meßwertaufnehmern in einem gemeinsamen Gehäuse anzuordnen.

- 4.6 Dem Gegenstand des Anspruchs 1 liegt somit eine erfinderische Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ zugrunde.
5. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 und der auf ihn rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 5, die auf besondere Ausführungsarten des Gerätes nach Anspruch 1 gerichtet sind, ist deshalb patentfähig im Sinne des Artikels 52 (1) EPÜ. In den Ansprüchen 2 und 3 ist jedoch "Geber (10, 11)" durch "Meßwertaufnehmer (11)" zu ersetzen, da der Anspruch 1 das Merkmal "Geber" nicht mehr enthält.
6. Die Beschreibung ist an den Wortlaut der geltenden Patentansprüche 1 bis 5 angepaßt und genügt auch sonst den Erfordernissen der Regel 27 EPÜ. Nachdem aus D1 der Einsatz eines Spirometers zur Erzeugung von Triggersignalen nicht bekannt ist, ist auf Seite 2, Zeile 8 der Ausdruck "mit Hilfe eines Spirometers oder" zu streichen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Anordnung, ein europäisches Patent auf der Basis der in Ziffer III genannten Unterlagen einschließlich der in Ziffer II vorgenommenen Berichtigungen und der unter Ziffer 5 und 6 genannten Änderungen zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



P. Dropmann



